

Organisationsstatut

(13. Februar 2012)

I. Name, Sitz und Rechtsform

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Wasserverbund Unteres Reusstal» (nachfolgend WUR) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

Artikel 2 Rechtsform

¹ Der WUR ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechtes, worin mehrere Urner Gemeinden mitwirken.

² Dem WUR steht eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

II. Zweck und Mittel

Artikel 3 Zweck

¹ Die Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden erfolgt in der Hauptsache durch ihre eigenen Anlagen.

² Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden deren ausreichende Wasserversorgung sicher. Er nutzt dabei prioritär das frei zulaufende Quellwasser optimal.

³ Der WUR plant, erstellt und betreibt Grundwasserpumpenanlagen zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

⁴ Der WUR kann Trink- und Brauchwasser auch an Dritte ausserhalb der Mitgliedergemeinden abgeben, sofern der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden gedeckt ist.

Artikel 4 Mittel

Der WUR strebt seine Zielerfüllung an durch:

- a) Vergabe von Optionen an die Mitgliedergemeinden;
- b) Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Dritte, sofern der Bedarf der Mitglieder gedeckt ist.

III. Mitglieder

Artikel 5 Gründungsmitglieder

Die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sind Gründungsmitglieder des WUR.

Artikel 6 Neue Mitglieder

¹ Weitere Urner Einwohnergemeinden bzw. Wasserversorgungen können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Grundwasserpumpenanlagen des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen geschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden.

² Die Option «Einwohner» wird mittels der Berechnungsmethode nach Anhang 2 vom WUR festgelegt. Falls die Kapazität der Pumpwerke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option «Industrie» erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach dem Zeitwert der Anlage gemäss Anhang 3, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

³ Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

⁴ Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

IV. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe des WUR sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Betriebskommission
- C. Die Kontrollstelle
- D. Die Mitgliedergemeinden

A. Delegiertenversammlung

Artikel 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schattdorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden. Eine Stellvertretung innerhalb der Mitgliedergemeinden ist zulässig.

² Die Delegierten werden von ihren Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

³ Das Präsidium soll in der Regel ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung einer Mitgliedergemeinde stellen.

Artikel 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl)
 - a) Präsidium und Vizepräsidium
 - b) Mitglieder der Betriebskommission
 - c) Kontrollstelle
 - d) Sekretariat und Rechnungsführung
2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie Erlass des Pflichtenheftes.
3. Festsetzung der Sitzungsgelder und besonderen Entschädigungen für die Delegierten, Betriebskommission, das Sekretariat, Betriebspersonal, die Rechnungsführung und Kontrollstelle.
4. Regelung der Vertretung nach aussen und der Zeichnungsberechtigung.
5. Aufnahme neuer Mitglieder inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri.
6. Einräumung von Notbezugsrechten mit Festlegung der Tarife.
7. Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Betriebskommission.
8. Aufsicht über Bau und Betrieb der Verbundanlagen mit Genehmigung der Bauprojekte, unter Vorbehalt von Artikel 20.
9. Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen.
10. Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden.
11. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit der Betriebskommission übersteigen. Neue Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.– bedürfen überdies der Zustimmung der Mitgliedergemeinden.
12. Beschlussfassung über die jährlichen Rückstellungen.
13. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Anhängen.
14. Beantragen von Enteignungsverfahren.
15. Erteilen von Prozessvollmachten.
16. Abänderungen des Organisationsstatuts, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri.
17. Erledigung der weiteren Geschäfte, soweit diese einerseits nicht der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen und andererseits nicht der Betriebskommission übertragen sind.
18. Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.
19. Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Artikel 10 Stimmrecht

¹ Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf die der Optionsgrösse entsprechenden Anzahl Stimmen.

² Das Stimmrecht jeder Mitgliedergemeinde kann durch seine Delegierten nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

Artikel 11 Kommissionen und Sachverständige

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Sachfragen Kommissionen einsetzen und Sachverständige beiziehen.

Artikel 12 Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Delegierte, die mindestens ein Drittel der Optionen halten, können eine Sitzung verlangen.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist, welche mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Artikel 13 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

² Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche ebenfalls mindestens 50 % der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die überdies der Zustimmung der Mitgliedergemeinden bedürfen;
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.

³ Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Betriebskommission

Artikel 14 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, Vizepräsidium und höchstens zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

² Die Einwohnergemeinden Altdorf und Schattdorf haben Anspruch auf Einsitz in die Betriebskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für die Gesamtleitung des WUR zuständig.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung der Geschäftsabläufe und Organisation.
2. Überwachung und Kontrolle der Betriebsabläufe.
3. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens.
4. Budgetplanung und Finanzplanung.
5. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.
6. Auftragserteilungen an das Betriebspersonal.
7. Begleitung und Überwachung der Aufträge.
8. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
9. Erledigung der laufenden Geschäfte.

³ Die Betriebskommission beschliesst über neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 5'000.– resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen.

Artikel 16 Rechnungswesen

¹ Die Betriebskommission führt den WUR nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Körperschaft nicht gewinnorientiert ist.

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss Art. 662–670 OR und Art. 957–961 OR aufzustellen.

³ Die Verwendung des Rechnungsergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 des Organisationsstatutes, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Artikel 17 Verfahren und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Sitzungen werden protokolliert. Dieses enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist ebenfalls den Präsidien der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden zuzustellen.

C. Kontrollstelle

Artikel 18 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Voranschlag sowie die Baurechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen der Betriebskommission auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

² Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

Artikel 20 Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können jederzeit Einsicht in die Buchführung sowie die Belege nehmen. Die Geschäftsführung soll dadurch jedoch nicht behindert werden.

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über neue Ausgaben über Fr. 250'000.--.
2. Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen.
3. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte.
4. Genehmigung des Organisationsstatuts.

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 22 Anlagen und Werke

Die Werke und Anlagen des WUR sind im Anhang 1 aufgelistet.

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 23 Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

- a) Option (das maximale Wasserbezugsrecht m³/Tag im Normalbetrieb);
- b) Notbezugsrecht (Notlage). Eine Notlage ist eine lang andauernde, erhebliche oder gänzliche Lahmlegung der öffentlichen Wasserversorgung. Ein kurzfristiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Rohrleitungsbruchs, einer loka-

len qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers wie z. B. Verwurf oder der zeitlich befristete Ausfall eines Wasserbezugsorts gilt nicht als Notlage;

- c) Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie Ausfall einer Wasserversorgung gewährt der Verbund Dritten ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen. Die Versorgung der Mitgliedergemeinden hat stets Vorrang. Mit Notbezügen dürfen keine Verbrauchsspitzen gedeckt werden. Die Gewährung des Notbezugsrechts an eine Drittgemeinde hat Kosten gemäss Artikel 29 zur Folge.

Artikel 24 Option

Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Option «Einwohner» wird wie folgt berechnet:

Maximale Fördermenge der Pumpwerke abzüglich Option «Industrie» dividiert durch die Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden (Berechnungsmethode siehe Anhang 2);

- b) Option «Industrie». Diese Option ist freiwillig und richtet sich nach dem Bedürfnis der Mitgliedergemeinden.

Artikel 25 Optionsabtausch

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzten Bezugsmengen hinaus Wasser zu beziehen. Dem WUR und den übrigen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

² Jede Mitgliedergemeinde kann mit einer anderen ihre Option «Industrie» umverteilen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

³ Die Mitgliedergemeinden können Neumitgliedern Optionsanteile wie folgt abtreten:

- a) Abtretung eines Teils der Option «Industrie»

b) Lineare Abtretung von Optionsanteilen «Einwohner» durch alle Mitgliedergemeinden. Das Bezugsverhältnis zwischen den bisherigen Mitgliedergemeinden und dem neuen Mitglied muss dabei gleich bleiben und hat auf der Berechnungsmethode gemäss Anhang 2 zu basieren.

⁴ Das Neumitglied hat die Kosten für den Optionserwerb dem WUR zu zahlen. Dieser entschädigt die Mitgliedergemeinden entsprechend den abgetretenen Optionsanteilen.

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 26 Finanzordnung

¹ Der WUR trägt die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt seiner Werke und Anlagen, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Art. 21.

² Die Kosten der Erstellung werden gemäss Art. 28 getragen.

³ Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden – soweit mengenabhängig – gemäss Art. 29 Abs. 1 und die übrigen gemäss Art. 29 Abs. 2 den Mitgliedergemeinden auferlegt.

⁴ Entschädigungszahlungen Dritter für Werke und Anlagen des WUR werden den Mitgliedergemeinden entsprechend ihrer Optionen gemäss Anhang 2 zugewiesen.

Artikel 27 Rückstellungen

¹ Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Gewinn der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

² Ist die Obergrenze erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Gewinnbetrag reduziert.

Artikel 28 Erstellungskosten

¹ Die Erstellungskosten werden vom WUR auf die Mitgliedergemeinden entsprechend ihren Optionen nach Anhang 2 übertragen.

² Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

Artikel 29 Betriebs- und Unterhaltskosten

¹ Die aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Werke und Anlagen des WUR entstehenden Kosten tragen die Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermenge.

² Als nicht mengenabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben
- Einmalige Konzessionsgebühren
- Versicherungsprämien
- Schutzzonenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Werke und Anlagen des WUR

³ Diese Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss den Optionen im Anhang 2 zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 30 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Werke und Anlagen gemäss Anhang 1 stehen im Eigentum des WUR.

² Werke und Anlagen, die zur Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedergemeinden dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.

³ Vorbehalten bleibt Miteigentum oder Gesamteigentum von zwei oder mehreren Mitgliedergemeinden an Werken und Anlagen, die ihnen gemeinsam zur Wasserversorgung dienen.

⁴ Gemeindeeigene Transitleitungen als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden verbleiben in deren Alleineigentum.

Artikel 31 Transitleitungen

¹ Die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, den anderen Mitgliedern ihre Transitleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

² Die Vertragsparteien regeln die Modalitäten, insbesondere eine allfällige finanzielle Beteiligung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des WUR.

³ Der WUR ist berechtigt, Transitleitungen gegen Entschädigungen des Zeitwertes zu übernehmen.

Artikel 32 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe des WUR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) Im Falle höherer Gewalt;
- b) Bei Betriebsstörungen;
- c) Bei Wasserknappheit;
- d) Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Der WUR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 33 Haftung

¹ Der WUR haftet gemäss Art. 4 Kantonsverfassung für Schaden, den seine Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Der WUR kann auf seine Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben (Art. 5 KV).

³ Der WUR schliesst eine genügende Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 34 Subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden

¹ Für die Verbindlichkeiten des WUR haften subsidiär und solidarisch die Mitgliedergemeinden.

² Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach den Bestimmungen über die Kostenverteilung.

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitungssystem des WUR sicherzustellen.

³ Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser erfolgt entgeltlich. Der WUR ermittelt jährlich die Differenz zwischen Bezug und Abgabe in m³. Er stellt Mehrabgaben der Mitgliedergemeinde in Rechnung. Mehrlieferungen von Quellwasser werden gemäss der Richtlinie der Delegiertenversammlung vom WUR entschädigt.

Artikel 36 Grossbezügler

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezüglern auf ihrem Gemeindegebiet, namentlich Industriebetriebe, im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

² Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Dritte ausserhalb der Mitgliedergemeinden werden durch den WUR geschlossen.

Artikel 37 Wasserqualität

¹ Der WUR und die Mitgliedergemeinden haben für die Einhaltung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen für Trinkwasser gemäss der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung jederzeit zu sorgen.

² Der Eigentümer der Anlagen und Werke trifft dazu die erforderlichen Massnahmen.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 38 Verzugszins

Forderungen des WUR sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und danach mit einem Verzugszins von 5 % zu belasten.

Artikel 39 Rechtsschutz

¹ Der WUR und die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln.

² Ist keine Einigung möglich, ist die Angelegenheit dem Obergericht des Kantons Uri zum Entscheid zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes.

Artikel 40 Austritt

¹ Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist jederzeit, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, aus dem WUR austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder des Vermögens des WUR. Sie bleibt jedoch für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 41 Auflösung und Liquidation

¹ Auflösung und Liquidation können nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden beschlossen werden.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation.

³ Das Liquidationsergebnis haben die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihren Optionen gemäss Anhang 2 zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden sowie der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Uri.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung gemäss Artikel 41 tritt das Statut rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Das Organisationsstatut vom 21.12.2004 wird aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 13. Februar 2012.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Ruedi Müller, Präsident
Roland Dubacher, Sekretär

Genehmigungen

Einwohnergemeinde Altdorf am 16. Mai 2012

Einwohnergemeinde Flüelen am 24. Mai 2012

Einwohnergemeinde Schattdorf am 30. April 2012

Einwohnergemeinde Seedorf am 10. Mai 2012

Regierungsrat des Kantons Uri am 4 September 2012

Anhang 1 zum Organisationsstatut

(zu Artikel 22 Anlagen und Werke)

Die Anlagen und Werke des Wasserverbands Unteres Reusstal umfassen die bisher gemeinsam erstellten und finanzierten Anlagen: (Definition Anlagen und Werke = Aussenkante Bauwerke inkl. Betriebseinrichtungen)

A Gebäude und Schächte

Filterbrunnen I Schachen Nord	Schattdorf
Filterbrunnen II Schachen Süd	Erstfeld
Hochdruckpumpwerk Schachen	Schattdorf
Verteilschacht Stille Reuss	Schattdorf
Grundwasserpumpwerk Zwyer matt	Altdorf
Ausgleichsteuerungsschacht Rebgrube	Schattdorf
Ausgleichsteuerungsschacht Belmité	Altdorf
Mess- und Klappenschacht Seedorf, Reussmatt	Altdorf
Mess- und Klappenschacht Flüelen	Altdorf
Mess- und Klappenschacht RUAG	Schattdorf
Messschacht Attinghausen, Reussbrücke	Altdorf
Bezugsschacht Flüelen, Garage Monn AG	Flüelen
Noteinspeisungsschacht Dätwyler AG / WVAldorf	Schattdorf
Begehbarer Kanal Schächen	Schattdorf

B Leitungen

Förderleitung Filterbrunnen 1 – HDPW Schachen	DN 300 mm
Förderleitung Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	DN 300 mm
Versickerungsleitung Filterbrunnen 1	DN 200 mm
Kabelschutzrohre Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	2 x NW 120 mm
Kabelschutzrohre Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	1 x NW 92 mm
Muffenschächte Filterbrunnen 2 – HDPW Schachen	1.00/0.90/0.60 m
Versickerungsbauwerk Filterbrunnen 1	DN 1000 mm
Brauchwasserleitung HDPW Schachen – Verteilschacht Stille Reuss	DN 300 mm
Transportleitung HDPW Schachen – Riedstrasse	DN 500 mm
Transportleitung Riedstrasse – Verteilschacht Stille Reuss	DN 400 mm
Abwasserdruckleitung HDPW Schachen – Riedstrasse	DN 100 mm
Kabelschutzrohr HDPW Schachen – Verteilschacht Stille Reuss	NW 120 mm
Förderleitung GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 300 mm
Reinabwasserleitung GWPW Zwyer matt	DN 160 mm
Versickerungsschacht GWPW Zwyer matt	DN 800/600 mm
Schmutzwasserleitung GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 75 mm
Kabelschutzrohr GWPW Zwyer matt – Zwyer gasse	DN 92 mm
Muffenschacht GWPW Zwyer matt	DN 800/600 mm
Kabelschutzrohranlage Datenübertragungssystem	NW 92 – 120 mm

C Steuer- und Leitsystem

Datenübertragungsleitung (Kabelanlage)

Betriebswarte Flüelen

RV Spitalried Flüelen

RV Spitalried Flüelen

RV APW Maihof Altdorf

Betriebswarte Seedorf

ARA Altdorf

RV Reussacher Altdorf

RV Reussacher Altdorf

RV Steinmatt Altdorf

Anschluss Zwyergasse Altdorf

APW 2 Schattdorf

APW 1 Schattdorf

APW 1 Schattdorf

Leitsystem Betriebswarte Altdorf

– RV Spitalried Flüelen

– Mess- und Klappenschacht
Flüelen

– RV APW Maihof Altdorf

– ARA Altdorf

– ARA Altdorf

– RV Reussacher Altdorf

– Betriebswarte WUR Altdorf

– RV Steinmatt Altdorf

– Ausgleichsteuerungsschacht
Belmité

– GWPW Zwyermatt

– Messschacht Attinghausen,
Reussbrücke

– Ausgleichsteuerungsschacht
Rebgrube

– HDPW Schachen

Begriffe:

HDPW

Hochdruckpumpwerk

GWPW

Grundwasserpumpwerk

RV

Rangierverteilung

ARA

Abwasserreinigungsanlage

APW

Abwasserpumpwerk

Anhang 2 zum Organisationsstatut

(zu Artikel 24 Option)

Gemeinden	Einwohner Planungsziel 2015	Option Einwohner 411 Liter/Tag	Option Industrie	Option Total	Optionen
		m ³	m ³	m ³	%
Altdorf	9'800	4'028	2'473	6'501	40.50
Flüelen	2'100	863		863	5.38
Schattdorf	5'500	2'261	5'688	7'949	49.52
Seedorf	1'800	740		740	4.60
Total	19'200	7'892	8'161	16'053	100.00

Berechnungsgrundlage

Maximale Fördermenge Pumpwerke	m ³ /Tag	16'053
abzüglich Option (Bedarf) Industrie	m ³ /Tag	8'161
		<hr/>
Option Einwohnergemeinden	m ³ /Tag	7'892
dividiert durch Einwohnerzahl Mitgliedergemeinden (Planungsziel 2015)	E	19'200
		<hr/>
Normverbrauch pro Einwohner	lt/Tag	411
		<hr/>

Anhang 3 zum Organisationsstatut

(zu Artikel 6 Neue Mitglieder)

Die Zeitwertberechnung basiert auf einer Lebensdauer der Anlagen und Werke von 60 Jahren.

Bestehende Anlagen:

Schachen I	1973	(laut Bauabrechnung)	Fr. 2'853'000.–
Schachen II	1984	(laut Bauabrechnung)	Fr. 3'200'000.–
Zwyermatt	2008	(laut Bauabrechnung)	Fr. 2'132'600.–
Total bestehende Anlagen			<u>Fr. 8'185'600.–</u>

Zeitwert:

Schachen I	39 Jahre	Fr. 998'500.–
Schachen II	28 Jahre	Fr. 1'706'700.–
Zwyermatt	4 Jahre	Fr. 1'990'400.–
Total Zeitwert 2012		<u>Fr. 4'695'600.–</u>